

<b>Signatur</b>	<b>CH-BAR#B0#1000/1483#3151-04#1, fol. 114-123v [PDF 23-39]</b>
Transkription	Hans-Ulrich Schiedt
Datum Transkription	19.8.2016
Kontrolle	Norbert Furrer
Datum Kontrolle	20.9.2016

[fol. 114]

H.

Instructions pour les Employés des Ponts & Chaussées

Instruktion für die Aufseher der Brücken und Straßen  
Wintermonat 1800

[fol. 115]

Instruktion  
für die Aufseher der Brücken und Straßen

1° Sie müssen sich als beauftragt ansehen, die Wege in dem vollkommensten Zustand zu erhalten. Nur wenn sie sich gleichsam dafür verantwortlich betrachten, können sie sich in die Kenntniß der Thätigkeit, der immerwährenden Sorgfalt und Aufsicht so dieselbe erheischen, sezen; und in Zeiten die nöthigen Vorkehrungen treffen, damit die Ausbeßerungen beÿ zuträglicher Jahrszeit geschehen.

2° Um sich ihre Arbeiten zu erleichtern, werden die Aufseher eine Tabelle der Strecken Wegs und Brücken, welche den Gemeinden zu unterhalten obliegen, verfertigen, und jenen welche dem Staat zur Last fallen, darinnen besondere Kolonnen geben. In den Archiven der Verwaltungs Kammer werden sie hierzu die nöthigen Beÿträge finden.

3° Sollten sie durch die Berichte der Unterstatthalter welche ihnen die Verwaltungs Kammer einsenden über den Zustand der Straßen nicht hinlänglich unterrichtet werden, so sollten sie diese erstern um ausführlichen Bescheid ersuchen, und wenn ausserordentliche Fälle schleünigere Maasreglen erheischen, sich selbst dahin begeben wo eine Besichtigung nothwendig wäre.

4° Je nach den Berichten der Unterstatthalter, und den Erläuterungen die sich die Aufseher sonst noch verschaffen können, werden sie die nöthigen Mittel ergreifen um die Straßenausbeßerung unternehmen und vollführen zu laßen; zu

[fol. 115v]

diesem Ende müssen sie ihr Begehren abfaßen und demselben die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Plane, Devise, Instruktionen, Noten und was sonst nothwendig wäre, beÿlegen, und sie der Verwaltungs Kammer zusenden, damit dieselbe die Vollziehung anbefehlen könne.

5° Da alle Befehle wegen Straßen Unterhalt von den Verwaltungs Kammern an die Unterstatthalter ergehen müssen, so liegt den Aufsehern ob, beÿ diesen erstern durch Ansuchen, derleÿ Befeh[le] und alle die Maasreglen so sie nöthig erachten, zu bewirken.

6° Die Aufseher werden über alle *Piecen* so sie aus ihrer Kanzleÿ geben, ein Register führen, und alle jene, so ihnen zukommen aufbewahren.

7° Sie werden die Verwaltungs Kammer angehen, ihnen ein Exemplar sowohl alter als neüer Befehle, Verordnungen und Beschlüße, welche die Straßen ansehen, zu verabfolgen, ingleichen eine Abschrift der Instruktionen so den Unterstatthaltern und Wegknechten gegeben werden wird, so wie auch das Werk des Bürgers Güisan über Erbauung, Verbeßerung und Unterhalt der Wege.

8° Im Frühjahr und Herbst jeden Jahrs müssen die Aufseher alle Straßen ihres Kantons wo ihnen die Aufsicht über Brücken und Straßen anvertraut ist, bereisen. Indem sie diese Besichtigung mit Aufmerksamkeit verrichten, werden sie die Bemerkungen so sie über den Boden der Wege, die Pflasterung, Sandlage, das Pflaster, die Gräben, die Rande, Schatten der Wälder, Häge und Bäume zu machen Gelegenheit haben, aufzeichnen. Hauptsächlich müssen sie genau den Holz und Mauerwerken nachsehen, als beÿ Brücken, Schleüßen, Schalen, Rinnen, Strebe Mauren (*murs d'epaulement*) Dämme und Straßen, und auf der Stelle, von den

[fol. 116]

Ausbeßerungen Notiz nehmen.

9° Sobald diese Besichtigung statt gehabt hat, müssen sie ein Verzeichnis aller zu machenden Ausbeßerungen verfaßen, wovon die Verwaltungs Kammer ein Doppel dem Kriegs Minister zuverlässig bis zum 1<sup>ten</sup> Merz und 15<sup>ten</sup> Oktober jeden Jahrs einsenden wird.

10° Die Ausbeßerungen müssen sogleich nach dieser Besichtigung vorgenommen, jedoch die Vorsicht gebraucht werden, daß die Maurerarbeiten so im Herbst aufgezeichnet worden, bis zum Frühjahr verschoben bleiben, es wäre dann, daß anerkannte Dringlichkeit wegen zu besorgender Verwüstung oder andern Zufällen, statt fände.

11° Wenn die Gemeinden angegangen werden müssen, Fuhren oder Arbeiten zu leisten die ihnen obliegen, so müssen die Aufseher Vorsicht und die größte Sorge darauf verwenden, daß sie nur dan begehrt werden, wenn die Arbeiten des Landbaues besonders die Feldarbeiten am wenigsten darunter leiden. Um zu diesem Zweck zu gelangen muß die Zeit berechnet werden, die zwischen dem Begehren und der wirklichen Leistung noch verstreichen kann.

12° Beÿ den Besichtigungen werden die Aufseher trachten, sich von allem dem zu unterrichten, wovon für die Unterhaltung und Verbeßerung der Wege einicher Vortheil gezogen werden kan, besonders von Entdeckung der Sand[-] und Steingruben, über Individuen die man im Nothfalle die Stelle von Unteraufsehern versehen laßen, oder solchen die gute Wegknechte abgeben könnten, auch sollen sie die Namen derjenigen geschikten Meistern und Arbeitern aufnehmen, die zu Erbauung von Brüken Holz[-] oder

[fol. 116v]

Mauerwerk und zu sonstigen Brüken und Straß[en]arbeiten geschickt wären.

Diese Arten von Bemerkungen werden sie in ein besonders Register aufnehmen, von welchen, [sic] ebenfalls dem Kriegs Minister nach jeder Reise eine Abschrift zugesandt werden soll.

13° Wenn sich die Unter Statthalter gerade an die Aufseher wenden, um weitere Weisungen zur Ausführung der verordneten Arbeiten zu begehren, sollen sie diesen Forderungen mit allem Eifer den der Dienst erheischt, Genüge leisten.

14° Die Aufseher sind mit der Anstellung der Wegknechte gemäs dem Beschluss des Vollziehungs Rathes vom 22. Weinmonat 1800, und den Erläuterungen so die Verwaltungs Kammer ihnen ertheilen wird, beauftragt; wären sie mit der Art wie selbe ihre Pflichten erfüllen nicht zufrieden, so ersuchen Sie die Unterstatthalter solche durch andere zu ersezen.

15° Wenn die Aufseher die Meinung, des Ober Aufsehers über die Brüken und Straßen, über Angelegenheiten so diesen Dienst betreffen, zu vernehmen wünschten, so können sie sich gerade an ihn wenden, und sind gehalten den Begehren so er an sie ergehen läßt zu entsprechen.

16° Da die Unterhaltung der Straßen von einer Gegend zur andern verschieden ist, und je nach dem ihre Erbauung, die Eigenschaft der zur Ausbeßerung angewendeten Materialien und der Orts Beschaffenheit, mehr Sorgfalt und Aufwand erheischt, werden die Aufseher in betreff der Wegknechte auf folgende Fälle

[fol. 117]

besondere Rücksicht nehmen. 1° In Gegenden wo die Anstößer eine große Menge Steine an den Rand der Wege bringen, ist es billig daß die Arbeit welche das Zerschlagen derselben zu Gestein, erfordert; besonders bezahlt werde.

2° Die Gräben so man ehemals zu unterhalten vernachlässiget hat, jene welche durch Zufälle gefüllt worden wären, oder durch die Lokerheit des Erdreichs der Gefahr ausgesetzt sind es zu werden, und gänzlich wieder müssen geöffnet werden, und endlich die neü zu machenden Gräben, sind Gegenstände die den Wegknechten, nach dem was in ihren Instruktionen gesagt ist, bezahlt werden sollen. 3° Es giebt Strecken von Straßen die keine Pflasterung haben, oder wo der steinigte Boden immer mit großen rollenden Steinen bedekt ist, so lange solche Wege nicht beßer erbauet sind, kan man unmöglich begehren daß die Wegknechte diese Steine klein zerschlagen, wenn sie nicht für diese Arbeit besonders bezahlt werden. Die Aufseher sind also gehalten diese Arten von Arbeiten die übrigens nicht in großer Menge sind, zu schätzen, und die betreffenden Wegknechte deßentwegen entschädigen zu laßen,

17° Um endlich eine Über Einstimmung in den Maaßen so die Brüken und Straßen angehen zu erreichen, werden sich die Aufseher ausschließlich des Zürcher-Fußes bedienen; welchem man den Vorzug giebt, weil er der einzige ist, der in einem genauen Verhältnis mit den neüen fränkischen Maaßen steht; Die Verwaltungs Kammern werden ungesäumt ein Modell dieses Schuhes erhalten.

Bern den 30ten  
Wintermonat  
1800

Der Kriegs Minister  
Lanther [Unterschrift]

[runder Stempel:] REPUBLIQUE HELVETIQUE MINISTRE DE LA GUERRE

[fol. 118]

J.

Unterricht

für die

Unterstatthalter,

anlangend die Verrichtungen, welche ihnen kraft Beschluß vom 22<sup>ten</sup> Weinmonat 1800. in Betref der Brücken und Straßen obliegen.

1<sup>tens</sup> Sie werden viel und oft die Straßen ihrer Distrikte besichtigen um eine genaue Kenntniß ihres Zustandes zu erlangen und den Unterhalt derselben bestens besorgen zu lassen.

2<sup>tens</sup> Ihnen liegt ob, die Wegknechte zur richtigen Befolgung der ihnen durch ihren Unterricht vorgeschriebenen Pflichten anzuhalten, und über die Arbeiten derselben eine strenge Aufsicht anzustellen, so daß sie stets den Grad der Genauigkeit wissen, mit welchem sie selbe ausführen sollen.

3<sup>tens</sup> Alle andern vom Inspektor Aufseher der Brücken und Straßen, oder an deßelben statt von dem mit dem Unterhalt der Wege beauftragten Mitglied der Verwaltungskammer vorgeschriebenen Arbeiten werden sie pünktlich bewerkstelligen lassen.

[fol. 118v]

4<sup>tens</sup> Wenn Verkommniße für Ausbeßerungen mit Unternehmen getroffen werden sollen, so müssen die Unterstatthalter das Gutachten des Inspektors Aufsehers oder des mit der Besorgung des Straßenbaus beauftragten Mitglieds der Verwaltungskammer, über den festzusetzenden Preis und die Gedinge des Vertrags anbegehren.

5<sup>tens</sup> Nach Vollendung irgend einer von Unternehmen ausgeführten Arbeit, müssen die Unterstatthalter selbe nicht eher gelten lassen, als bis sie sich durch Beaugenscheinigung werden überzeugt haben, daß die Gedinge des Vertrags erfüllt worden seÿen.

6<sup>tens</sup> Wenn der Inspektor Aufseher, oder an desselben Statt ein Mitglied der Verwaltungskammer, im Frühling und Herbst jeden Jahrs die Straßen bereiset, müssen die Unterstatthalter in ihren respektiven Distrikten dieser Besichtigung beywohnen, um ihnen hierüber alle Auskunft zu geben, welche sie sich haben verschaffen können und zugleich die Meynung derselben über die gemachten sowohl als zu machenden Ausbeßerungen zu vernehmen.

[fol. 119]

7<sup>tens</sup> Die Unterstatthalter werden denen Wegknechten stets alles erforderliche Gestein, Grien und übrige zu Ausbeßerung der Straßen dienliche Materialien zukommen lassen.

8<sup>tens</sup> Sie sind besonders beauftragt, die Gemeinden zu den Fuhungen und andern zur Ausbeßerung der Straßen ihnen obliegende Arbeiten anzuhalten. Sie sollen aber für diese Forderungen jene Zeit wahrnehmen, wo der Landmann mit der Feldarbeit am Wenigsten zu schaffen hat; wohlerwiesene dringende Nothfälle jedoch ausgenommen. Sogleich denn nach den geleisteten Fuhungen müssen sie der Verwaltungskammer einberichten, ob solche wohl oder übel gemacht worden, oder ob irgend ein Hinderniß selbe im Wege gestanden.

9<sup>tens</sup> Da das Zerstoßen der Steine, welche die Anstößer an den Rand der Straßen hinwerfen, nicht mit unter der Arbeit der Wegknechte begriffen ist, so werden selbe hiefür besonders bezahlt werden; es wäre ann Sache, dass sich

[fol. 119v]

eine gar zu geringe Menge dieses Gesteins vorfände, sowie es im Unterricht derselben ausführlich erörtert ist. Wäre man genöthiget neue Gräben zu machen, oder ganz zerfallene (seÿ es durch Zufall oder wegen der losenen [?] Erde) wieder zu eröffnen, so werden die Unterstatthalter den Wegknechten diese Arbeit nach einem besondern Verzeichniß bezahlen. Eben so werden Erstere in Betref gewißen Strecken Wegs verfahren, welche stets mit großen rollenden Steinen bedeckt sind, weil die Straßen keine gehörige Pflasterung erhalten haben. Wenn sich dergleichen vorfinden, so sollen die Unterstatthalter den Inspektor Aufseher über die den Wegknechten zukommen mögenden Entschädniße befragen.

10<sup>tens</sup> Alle zweÿMonate werden die Unterstatthalter die Straßen ihrer respektiven Distrikte in nachstehender Ordnung bereisen:

[fol. 120]

Die erste Woche in den Monaten März, Maÿ, Heumonat, Hebrstmonat und Wintermonat. Sogleich nachher werden sie der Verwaltungskammer einen umständlichen Bericht über den Zustand derselben, sowie über die Art mit welcher die Wegknechte ihre Pflichten erfüllt haben, einsenden. Diesen Rapport muß in Artikel eingetheilt seÿn, wovon jeder eine Strecke Wegs, nach der Eintheilung unter die Gemeinden, enthalten wird.

11<sup>tens</sup> In der letzten Woche der Monate Hornung, April, Brachmonat, Augustmonat, Weinmonat und Christmonat, werden die Unterstatthalter von den Verwaltungskammern die benöthigte Summe zu Bezahlung der Wegknechte erhalten, diesen solche gegen Empfangsscheine sogleich verabfolgen lassen, und diese Scheine jenen Kammern zu ihrer Rechtfertigung einsenden.

[fol. 120v]

12<sup>tens</sup> Wenn die Brücken und Straßen-Aufseher Erläuterungen oder Weisungen in Betref der Straßen, Brücken, Schwellen und Dämme bedürfen, so müssen die Unterstatthalter ihen hierinn mit derjenigen Beflißenheit entsprechen, welche der Dienst erheischen mag.

13<sup>tens</sup> Wenn zu Vollführung der Arbeiten die Unterstatthalter Rath oder Weisungen vonnöthen haben, so werden sie sich diesfalls an den Inspektor Aufseher wenden, welchem aufgetragen ist, allen ihren Einladungen pünktlich zu

entsprechen. In Ermangelung des ~~Inspektors~~ Aufsehers, wird ihnen das mit dem Unterhalt der Straßen beauftragte Mitglied der Verwaltungskammer hierinn willfahren; weil ein solches in allen dergleichen Fällen als ein in Amt stehender ~~Inspektor~~ Aufseher anzusehen ist.

14<sup>ten</sup> Dem Unterstatthalter ist gleichfalls aufgetragen, beständig ihr  
[fol. 121]

Augenmerk auf die Verbindungswege zwischen den Dörfern, welche bis dahin und schn lange vernachlässiget worden, zu richten. Sie werden die Gemeinden zu den dringenden Ausbeßerungen und der Befolgung der Gesetze über die Straßen, besonders derjenigen welche die Bescheidung der Häge und das Aufschneiden der Bäume betreffen, anhalten; von gegenwärtigem Unterricht denn denen von ihnen beym Unterhalt der Straßen angestellten Agenten Abschriften zustellen, und von selben deßen genaue Befolgung anbegehren.

15<sup>ten</sup> Die Unterstatthalter sollen ein Exemplar von allen alten und neuen Fesetzen, die Straßen betreffend, degleichen auch alle hierauf Bezug habende Beschlüsse von der vollziehenden Gewalt, und das neuerlich heraus gegebene Werk über die Erbauung den Unterhalt und die Verbeßerung der Straßen

[fol. 121v]

in Händen zu haben. Auch müßen sie jedem der Wegknechte selbe verschaffen und eine Abschrift von dem Unterricht der letzteren behalten.

16<sup>ten</sup> Die Unterstatthalter sind insonders beauftragt, die Gesetze und verordnungen über die Straßen zu handhaben, und von denen betreffenden Behörden die Bestrafung der Widerhandelnden anzubegehren.

Bern den 30ten Wintermonat 1800

Signé Lanther

[Folgend französsche Version: Instruction pour les Souspréfets (...)]